



Basel/Bern/Zürich 15.08.2013

Strafanzeige gegen Atomkraftwerke Gösgen und Leibstadt – Aktueller Stand

Im Dezember 2012 haben der Trinationale Atomschutzverband (TRAS) und Greenpeace Schweiz Strafanzeige wegen Urkundenfälschung eingereicht.

Die jüngsten Geschäftsberichte der Kernkraftwerke Gösgen (KKG) und Leibstadt (KKL) wiederholen die Rechtsverstösse gegen das Obligationenrecht (OR) und gegen Swiss GAAP FER.

Die Strafanzeige wird mit den jüngsten Verlautbarungen des Bundesrates bestätigt.

1.1. Oberstaatsanwaltschaften der Kantone Aargau und Solothurn eröffnen Verfahren

Nach Einreichung der Strafanzeige gegen die beiden Kernkraftwerkbetreiber im Dezember 2012 haben die beiden Oberstaatsanwaltschaften von Aargau und Solothurn genügend Verdachtsgründe als gegeben anerkannt, um mit einer entsprechenden Verfügung formell ein Strafverfahren zu eröffnen.

1.2. Offensichtliche Interessenkonflikte

Die KKG beruft sich für die angebliche Korrektheit ihrer Bilanzierung auf die Aussagen der Revisionsgesellschaft Ernst & Young. Hier ist zu betonen, dass diese Firma als Revisionsgesellschaft des KKG selber zu den beanzeigten Unternehmen gehört und dass dem Statement der Revisionsgesellschaft deshalb keine Unabhängigkeit attestiert werden kann. Dasselbe gilt für die KKL und ihre Revisionsgesellschaft KPMG.

1.3. Bundesrat verneint Rechtsanspruch der KKW auf garantierte 5%-Anlagerendite

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation von Frau Ständerätin Anita Fetz betreffend «Rechtsanspruch von Atomkraftwerkbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung» unmissverständlich festgehalten, dass «die Betreiber keinen Rechtsanspruch auf eine "garantierte" Anlagerendite von 5% haben».

Mit dieser Antwort hat der Bundesrat bestätigt, dass die Argumente der Betreibergesellschaften, welche sich auf die in der SEFV (Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung, 732.17) enthaltene 5%-Verzinsung abstützen, falsch sind.

Wenn kein Rechtsanspruch besteht, dann kann dies auch keine Bewertungsgrundlage für die Ansprüche gegenüber den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sein.

1.4. Unveränderte, nicht OR- und FER-konforme Rechnungslegung

Die Geschäftsberichte 2012 der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) enthalten unverändert angeblich nicht zulässige Aktivierungen sowie Falschbewertungen der staatlichen Fonds. Gesamthaft befinden sich für

1'696 Millionen Franken rein buchhalterische Aktiven in den Bilanzen der beiden Kernkraftwerkbetreiber, die nicht werthaltig sind.

Somit werden weiterhin die nach OR 725 zwingend vorgesehenen notwendigen Sanierungsmassnahmen umgangen.

Beim KKG werden die staatlichen Fonds im Jahre 2012 CHF 327,3 Mio. über Marktwerten ausgewiesen (2011 CHF 360.8 Mio.) und die aktivierten Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung betragen CHF 562.1 Mio. (Vorjahr CHF 608.1Mio.) bei einem Eigenkapital von CHF 348.4 Mio. (Vorjahr CHF 347.2 Mio.).

Beim KKL werden die staatlichen Fonds im Jahre 2012 CHF 203.0 Mio. über den Marktwerten bilanziert (2011 CHF 238.4 Mio.) und die aktivierten Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung betragen CHF 604.4 Mio. (Vorjahr CHF 630.2 Mio.); dies bei einem Eigenkapital von CHF 507.9 Mio. (Vorjahr CHF 506.4 Mio.).

1.5. Nationalrat Urs Gasche bricht das Schweigen

Im Unterschied zu Gösigen und Leibstadt haben die Bernischen Kraftwerke (BKW) die Wertschriften des Kernkraftwerks Mühleberg zu Marktwerten korrekt bilanziert. Als erster Vertreter eines Atomkonzerns hat der BKW-Verwaltungsratspräsident in der NZZ am Sonntag vom 16. Juni gefordert, der Staat müsse in Zukunft – anstelle der geltenden Solidarhaftung unter den Betreibern – für Lücken bei den Entsorgungskosten haften. Es ist nicht überraschend, dass sich die BKW wehrt, angesichts der gigantischen Finanzierungslücken in den Büchern der KKG und KKL. „Man dürfe nicht signalisieren, dass möglicherweise zu wenig Geld für den Rückbau vorhanden sei“, zitiert die NZZaS die Stellungnahmen der übrigen AKW-Betreiber Axpo und Alpiq.

1.6. Weiterhin sehr grosses ungedecktes Finanzierungsvolumen

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass per Ende 2011 über 11,5 Milliarden Franken an Entsorgungskosten nicht vorfinanziert waren (per Ende 2012 immer noch knapp 11 Milliarden Franken).

Die Futures-Preise für Elektrizität (Bandenergie) an der europäischen Strombörse sind inzwischen unter 5 Rappen pro Kilowattstunde gesunken. Damit operieren alle Kernkraftwerke in der Schweiz in der Verlustzone.

Die Falschbilanzierungen der Betreibergesellschaften verschleiern ein grösseres Problem, das der Bundesrat dringend lösen sollte. Denn heute verfügen die Muttergesellschaften (Aktionäre) der Kernkraftwerke teilweise noch über grosse Reserven, die - dem Verursacherprinzip folgend - der Finanzierung der Entsorgungskosten zugeführt werden könnten, wenn die überfälligen Einzahlungen rechtlich durchgesetzt würden.

Kontakte:

Rudolf Rechsteiner, 079 785 71 82 (Vizepräsident TRAS)

Marco Fähndrich, 079 374 59 73 (Medienbeauftragter Greenpeace Schweiz)

Kaspar Müller, 076 393 42 08 (Finanzmarktexperte)

Strafanzeige siehe:

Dossier Strafanzeige gegen KKW Gösigen und Leibstadt vom 4. Januar 2013:

http://www.atomschutzverband.ch/xs_daten/Aktuell/dossier_strafanzeige_goesigen_und_leibstadt.pdf

Hintergrundinformationen zur Strafanzeige des Trinationalen Atomschutzverbandes sowie von Greenpeace Schweiz wegen Urkundenfälschung gegen die KKG und KKL

Seit der Einreichung der Strafanzeige am 19. Dezember 2012 sind folgende neue Ereignisse wesentlich:

- Die Bundesanwaltschaft hat die Strafanzeige je an die Oberstaatsanwaltschaft Aargau (für das KKG) und die Oberstaatsanwaltschaft Solothurn (für das KKL) weitergeleitet. Beide Oberstaatsanwaltschaften haben ein Verfahren eröffnet.
- Das KKG hat am 8. Februar 2013 in einer Stellungnahme die Vorwürfe der Anzeigersteller zurückgewiesen (Beilage 2).
- Der Bundesrat hat am 20. Februar 2013 die Interpellation von Frau Ständerätin Anita Fetz betreffend «Rechtsanspruch von Atomkraftwerkbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung» beantwortet (Beilage 3).
- Die KKW Leibstadt und Gösgen haben ihre Jahresberichte 2012 veröffentlicht.

Alle vier Ereignisse bestätigen die Strafanzeige nicht nur, sondern sie bekräftigen in unmissverständlicher Art und Weise die in der Strafanzeige vertretenen Vorwürfe. Die Anzeigersteller haben deshalb mit Bezug auf diese Ereignisse im Sinne der Verbesserung der Effizienz und Klarheit der Untersuchung am 19.3.2013 eine Zusatzeingabe an die Oberstaatsanwaltschaften Aargau und Solothurn vom 19.3.2013 gemacht (Beilage 4).

Oberstaatsanwaltschaften Aargau und Solothurn eröffnen Verfahren

Strafbehörden sind verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Die eingereichte Anzeige hat dazu geführt, dass die beiden Oberstaatsanwaltschaften genügend Verdachtsgründe als gegeben ansahen, um mit einer entsprechenden Verfügung formell ein Strafverfahren zu eröffnen. Das heisst, dass Untersuchungen der beiden Oberstaatsanwaltschaften laufen, weshalb die nachstehenden Aspekte von besonderer Relevanz sind.

Interpellation Fetz (12.4278)

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20124278

Der Bundesrat hält in seiner Antwort auf die Interpellation von Frau Ständerätin Anita Fetz betreffend «Rechtsanspruch von Atomkraftwerkbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung» unmissverständlich fest, dass

«die Betreiber keinen Rechtsanspruch auf eine "garantierte" Anlagerendite von 5% haben».

Wenn kein Rechtsanspruch besteht, dann kann dies auch keine Bewertungsgrundlage für die Ansprüche gegenüber den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sein. Desweiteren hält der Bundesrat fest, dass

«es für die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke keine besonderen Bestimmungen gibt, die über die für Aktiengesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen. Besondere Rechnungslegungsvorschriften oder erweiterte Aufsichtsrechte über die Rechnungslegung bedürften einer Änderung des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1).

Mit dieser Antwort bestätigt der Bundesrat, dass alle Argumentationsschienen der Betreibergesellschaften, welche sich auf die in der SEFV (Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung, 732.17) enthaltene 5%-Verzinsung abstützen, falsch und somit hinfällig sind. Insbesondere lässt der Bundesrat in seiner Antwort keinen Zweifel offen bezüglich der ausschliesslichen Gültigkeit des OR für die Betreibergesellschaften. Jeder Bezug auf die SEFV ist somit falsch.

Im übrigen verweist der Bundesrat in seiner Antwort explizit auch auf das in der Rechnungslegung hoch zu wertende Vorsichtsprinzip. Abgesehen davon, dass Bewertungen von Wertschriften über Marktwert und die Buchung von aktivierten Kosten nicht OR-konform sind, widersprechen diese Rechnungslegungsmethoden auch dem Vorsichtsprinzip.

Stellungnahme der KKG betreffend Verbuchung¹

https://www.kkg.ch/de/i/8-feb-stellungnahme-des-kkg-_content---1--1404.html

In der Stellungnahme hält das KKG fest, dass

«die von KKG gewählte Verbuchung des Anspruchs der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG gegenüber dem Stilllegungsfonds und dem Entsorgungsfonds nach Obligationenrecht und dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER korrekt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu einem Wert, der eine kalkulatorische Verzinsung umfasst, welche die Verordnung zu den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die Fonds vorschreibt und welche der Langfristigkeit und der rechtlichen Ausgestaltung der Fonds Rechnung trägt.»

Diese Bilanzierung entspricht in keiner Art und Weise den erwähnten Gesetzen, Standards bzw. Verordnungen. Die SEFV erwähnt an keiner einzigen Stelle die von den Betreibern ins Feld geführte Vorschrift. Die SEFV äussert sich lediglich zur Frage, wie die Beiträge, welche die Betreiber jährlich in die beiden Fonds einzahlen müssen, bemessen werden sollen; dies kommt sogar bereits in der Überschrift des Artikels 8 SEFV «Bemessung der Beiträge» zum Ausdruck.

Unter Berücksichtigung der in der Strafanzeige aufgeführten Argumentation, der Formulierungen in der SEFV sowie der Antworten des Bundesrates entbehrt somit die Argumentation der Betreiber jeglicher Grundlage.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das KKM (BKW) die Wertschriften zu Marktwerten, also nicht zu hoch verbucht.

¹ Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auch auf die wortwörtlich identische Stellungnahme der KKL: [vgl. http://www.kkl.ch/upload/cms/user/Stellungnahme_Strafanzeige.pdf](http://www.kkl.ch/upload/cms/user/Stellungnahme_Strafanzeige.pdf).

Stellungnahme der KKG betreffend Experten

https://www.kkg.ch/de/i/8-feb-stellungnahme-des-kkg-_content---1--1404.html

Die KKG halten in ihrer Stellungnahme folgendes fest:

«Insbesondere hat auch die Revisionsgesellschaft Ernst & Young den Sachverhalt analysiert und mit geltenden Gesetzen und Rechnungslegungsstandards verglichen.»

Dabei ist klar zu stellen, dass die Revisionsgesellschaft Ernst & Young als Revisionsgesellschaft des KKG selber zu den beanzeigten Unternehmen gehört und somit der Beurteilung des KKG ein wesentlicher Interessenkonflikt zugrunde liegt. Eine unabhängige Beurteilung stellt das somit keinesfalls dar.

Geschäftsberichte 2012 des KKL und des KKG

http://www.kkl.ch/upload/cms/user/web_365_011208_geschaeftsbericht_2012_doppelseiten.pdf

https://www.kkg.ch/de/i/geschaeftsberichte-_content---1--1034.html

Den Geschäftsberichten für das Jahr 2012 der beiden beklagten Gesellschaften ist zu entnehmen, dass sie weiterhin eine nicht OR-konforme Rechnungslegung praktizieren und damit der Verwaltungsrat weiterhin die nach Art. 725 OR notwendigen Sanierungsmassnahmen unterlässt.

Beim KKG werden die staatlichen Fonds im Jahre 2012 CHF 327,3 Mio. über Marktwerten ausgewiesen (2011 CHF 360.8 Mio.) und die aktivierten Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung betragen CHF 562.1 Mio. (Vorjahr CHF 608.1Mio.) beim einem Eigenkapital von CHF 348.4 Mio. (Vorjahr CHF 347.2 Mio.).

Beim KKL werden die staatlichen Fonds im Jahre 2012 CHF 203.0 Mio. über Marktwerten ausgewiesen (2011 CHF 238.4 Mio.) und die aktivierten Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung betragen CHF 604.4 Mio. (Vorjahr CHF 630.2 Mio.) beim einem Eigenkapital von CHF 507.9 Mio. (Vorjahr CHF 506.4 Mio.).

Obwohl die Staatsanwaltschaften genügend Verdachtsgründe als gegeben ansahen und ein Strafverfahren eröffnet haben, werden die Prozessrisiken in den Jahresrechnungen 2012 nicht berücksichtigt, weder in Form eines Kommentares noch in Form von Rückstellungen in Anwendung des Vorsichtsprinzips. Und dies, obwohl der Verwaltungsrat eine Risikobeurteilung durchzuführen hat.

Stellungnahme der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG zu den Vorwürfen von TRAS und Greenpeace

Däniken (ots) - Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) hat die von TRAS und Greenpeace öffentlich erhobenen Vorwürfe betreffend ihre Bilanzierung detailliert überprüft. Insbesondere hat auch die Revisionsgesellschaft Ernst & Young den Sachverhalt analysiert und mit geltenden Gesetzen und Rechnungslegungsstandards verglichen.

Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG kommt zum Schluss, dass die Vorwürfe von TRAS und Greenpeace haltlos sind. Sämtliche Angaben in der Bilanz des KKG sind korrekt, entsprechen sowohl dem Obligationenrecht als auch dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER und sind in der publizierten Jahresrechnung transparent dargestellt.

Die Aktivierung der Nachbetriebs-, Stilllegungs- und Entsorgungskosten ist nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER, den die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG anwendet, vorgegeben und nach Obligationenrecht korrekt. Der Aktivierung der Kosten stehen Rückstellungen gegenüber, was transparent ausgewiesen ist; damit entsteht bei der Aktivierung kein Eigenkapital.

Ebenso ist die von KKG gewählte Verbuchung des Anspruchs der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG gegenüber dem Stilllegungsfonds und dem Entsorgungsfonds nach Obligationenrecht und dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER korrekt. Die Bilanzierung erfolgt zu einem Wert, der eine kalkulatorische Verzinsung umfasst, welche die Verordnung zu den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die Fonds vorschreibt und welche der Langfristigkeit und der rechtlichen Ausgestaltung der Fonds Rechnung trägt.

Zudem stellen das Kernenergiegesetz (KEG) und die Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) sicher, dass während dem Betrieb des Kernkraftwerkes alle notwendigen Mittel für den Nachbetrieb, die Stilllegung und die Entsorgung aller Abfälle erwirtschaftet und bereitgestellt werden. Alle fünf Jahre werden die Kostenstudien, auf deren Basis KKW-eigene Rückstellungen zu bilden und parallel dazu die entsprechenden finanziellen Mittel in zwei durch den Bund kontrollierte Fonds einzuzahlen sind, überprüft und die Beitragszahlungen neu festgelegt. Damit hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass bis zum Ende des Betriebs alle zu erwartenden zukünftigen Kosten gedeckt sind.

Kontakt: Martin Stutz, Alpiq

T: +41 62 286 71 10, F: +41 62 286 76 69,
presse@alpiq.com

12.4278 – Interpellation Fetz

Rechtsanspruch von Atomkraftwerkbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung?

Eingereichter Text

Beim Alterssparen für AKW geht die Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV; SR 732.17) von einer durchschnittlichen jährlichen Anlagerendite von 5 Prozent aus - und zwar ausdrücklich nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung. Zum Vergleich: Beim Alterssparen in der beruflichen Vorsorge sind es lediglich 1,5 Prozent. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben Atomkraftwerk-Betreiber gestützt auf Artikel 78 KEG bzw. Artikel 8 Absatz 5 SEFV einen Rechtsanspruch auf eine Anlagerendite von 5 Prozent gegenüber den beiden Fonds? Wie verhält sich ein solcher Anspruch zu Artikel 13 Absatz 3 SEFV, wonach die Erfolgsanteile auch die Verluste auf den Fondsvermögen umfassen?
2. Wie wertet er den Umstand, dass AKW-Betreiber einen Fünf-Prozent-Anspruch in ihrer Bilanz aktiviert haben? Die KKW Gösgen-Däniken AG etwa weist in ihrem Geschäftsbericht 2011 einen solchen Anspruch in ihren Aktiven aus (S. 30), obwohl ihre Fondsbestände per Stichdatum in Tat und Wahrheit im Entsorgungsfonds um 323 Millionen Schweizerfranken und im Stilllegungsfonds 38 Millionen Schweizerfranken tiefer lagen (Jahresberichte 2011 der Fonds, S. 23, Stilllegungsfonds, bzw. S. 24, Entsorgungsfonds)? Ähnlich ist die Situation beim AKW Leibstadt, das ebenfalls hypothetische Zahlen ausweist und per 31. Dezember 2011 rund 238 Millionen Schweizerfranken höhere Werte aktiviert hatte (Geschäftsbericht 2011, S. 49), als es tatsächliche Fondsbestände gab.
3. Wie verhält sich eine solche Buchhaltung zu den anwendbaren gesetzlichen Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung sowie den Bewertungsgrundsätzen für Wertschriften?
4. Wie will er in der anstehenden Revision der SEFV den AKW-Betreibern untersagen, per Stichdatum hypothetische Zahlen anstatt realer Werte zu aktivieren?
5. Ist er bei der Revision der SEFV nach wie vor bereit, die in seiner Beantwortung der Motion 11.4213 genannten Punkte anzugehen, oder will er sich zwischenzeitlich "insbesondere auf die Modellparameter zur Ermittlung der Kosten im Rahmen der Kostenstudien sowie die Handhabung von allfälligen weiteren Steigerungen der Stilllegungs- und Entsorgungskosten" beschränken, wie das die Medienmitteilung des Bundesamtes für Energie vom 21. November 2012 ("Höhere Beiträge für Stilllegung der Kernkraftwerke und Entsorgung der radioaktiven Abfälle bestätigt") nahelegen könnte?
6. Ist er bereit, zulasten der Beitragspflichtigen eine Versicherungslösung zu prüfen, um die bei Ausfall eines Werkes gezwungenermassen wegfallenden künftigen Fondseinlagen des betroffenen Beitragspflichtigen absichern zu lassen?
7. Ist er bereit, bei den Anlagen beider Fonds Werte auszuschliessen, die im Fall einer AKW-Katastrophe dramatische Werteinbussen erleiden würden?
8. Schliesslich: Welches waren die Überlegungen, den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds bisher von der direkten Steuerpflicht auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene zu befreien?

Begründung

Bei dem Entsorgungs- bzw. Stilllegungsfonds für Atomanlagen wird eine durchschnittliche jährliche Rendite von 5 Prozent angenommen. Diese kalkulatorische Grösse führt aufgrund der Hebelwirkung des angenommenen Zinseszinses zu dem Ergebnis, dass die AKW-Betreiber mit vergleichsweise geringen Mitteln einen hohen Endbestand anstreben können - falls sie ihn denn je erreichen und das entsprechende Werk nicht vorzeitig ausser Betrieb geht. Im Vergleich zur angenommenen Laufzeit der Werke sind die Einlagen des AKW-Alterssparens denn auch teilweise sehr bescheiden: Leibstadt hat nach etwa 55 Prozent der angenommenen Laufzeit erst 19 Prozent der erforderlichen Fondseinlagen, Mühleberg nach gut 80 Prozent der angenommenen Laufzeit erst 41 Prozent.

Es mutet deshalb seltsam an, dass es Atomkraftwerksbetreiber gibt, die in ihren Bilanzen einen Anspruch auf eine Anlagerendite von jährlich 5 Prozent aktiviert haben - besonders in einem Tief-, Null- und Negativzinsumfeld. Besonders irritierend wird das im Fall des AKW Gösgen: Bei Ausweisung der realen Fondsbestände wäre die Aktiengesellschaft Ende 2011 allem Anschein nach überschuldet gewesen, wie ein unabhängiger Ökonom vorgerechnet hat.

Die SEFV sollte nicht für "Buchhaltungstrickli" missbraucht werden dürfen. Bei ihrer Revision sollte der Bundesrat deshalb sein Augenmerk auf diese Punkte legen und, wie bisher mehrfach angekündigt, auch die Hebelwirkung der angenommenen Anlagerendite von 5 Prozent, die Bandbreiten der Fondsbestände und die Ausgleichsmechanismen bei Unter- bzw. Überschreitung der Bandbreite sowie die Form der Beiträge in die Fonds inklusive des Währungsmix sowie die Dauer der zu finanzierenden Beobachtungsphase von geologischen Tiefenlagern prüfen.

1.7. Antwort des Bundesrates vom 20.02.2013

Die Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) geht nebst der Anlagerendite von 5 Prozent auch von einer Teuerungsrate von 3 Prozent aus, woraus eine Realverzinsung von 2 Prozent resultiert (vgl. Art. 8 Abs. 5 SEFV). Diese Parameter waren vor deren Festschreibung in der SEFV von den Kommissionen der Fonds bestimmt worden. Sie tragen dem langfristigen Anlagehorizont der beiden Fonds Rechnung. Die Anlagerendite von 5 Prozent kann mit dem Zins auf den Alterssparkonten einer Pensionskasse von aktuell 1,5 Prozent nicht direkt verglichen werden. Als Vergleichsgrösse müsste vielmehr die für die Fonds postulierte Realverzinsung von 2 Prozent beigezogen werden. Bei den Alterssparkonten lag die Realverzinsung für das Jahr 2012 bei rund 2 Prozent.

1. Die Betreiber haben keinen Rechtsanspruch auf eine "garantierte" Anlagerendite von 5 Prozent. Im Rahmen der laufenden Revision der SEFV wird eine Anpassung der Anlagerendite und der Teuerungsrate in der SEFV geprüft.

2.-4. Nach Schweizerischem Obligationenrecht ist es Aufgabe der Aktiengesellschaften, ihre finanzielle Lage mit einer ordnungsmässigen Rechnungslegung so darzustellen, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Zudem gilt das Vorsichtsprinzip. Auch müssen die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke aufgrund der Erreichung der Schwellenwerte ihre Jahresrechnung durch eine zugelassene Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen. Gemäss den publizierten Berichten der jeweiligen Revisionsstellen für das letzte Geschäftsjahr (per 30. September oder 31. Dezember 2011) entsprechen die Jahresrechnungen dem schweizerischen Recht. Es gibt für die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke keine besonderen Bestimmungen, die über die für Aktiengesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen. Besondere Rechnungslegungsvorschriften oder erweiterte Aufsichtsrechte über die Rechnungslegung bedürften einer Änderung des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1).

5. Der Bundesrat wird, wie in seiner Beantwortung der Motion 11.4213, "Atomfonds. Schluss mit mehrjährigen Unterdeckungen und mit Rückzahlungen", angekündigt, die dort genannten Themen umfassend überprüfen. Die Arbeiten hierzu sind im Gang.

6. In erster Linie sollen die im KEG und in der SEFV vorgesehenen Instrumente sicherstellen, dass die Werksbetreiber effektiv für die von ihnen verursachten Stilllegungs- und Entsorgungskosten aufkommen werden. Es dürfte schwierig sein, für ein solches Einzelrisiko überhaupt eine Versicherung zu finden. Zudem wäre eine solche Lösung mit hohen Versicherungsprämien verbunden. Dies hätte zur Folge, dass die entsprechenden Gelder nicht mehr direkt für die Fonds verwendet werden könnten.

7. Anlagen in beitragspflichtige Unternehmen sowie in Unternehmen, deren Beteiligung an beitragspflichtigen Unternehmen 20 Prozent übersteigt, sind heute mit Ausnahme von Indexanlagen und Fondsprodukten bereits ausgeschlossen. Zudem sind die Anlagen der beiden Fonds breit diversifiziert angelegt, was bereits einen guten Schutz gegen besonders hohe Wertebussen einzelner Titel darstellt. Eine weiter gehende Definition der bestehenden Anlagebeschränkungen dürfte schwierig umzusetzen sein, da sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen lässt, welche Titel bei einer Kernkraftwerks-Katastrophe von besonders hohen Wertebussen betroffen wären.

8. Nach Artikel 81 Absatz 4 KEG sind der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit. Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001 zum KEG (BBI 2001 2795) bzw. dem Gesetzentwurf (Art. 80 Abs. 4; BBI 2001 2854) wurde eine ausdrückliche Befreiung der Fonds von den direkten Steuern vorgesehen, weil nach der Praxis der Steuerbehörden der Stilllegungsfonds bereits zum damaligen Zeitpunkt keine direkten Steuern bezahlte. Würden die Fonds neu der Steuerpflicht unterstellt, würden ihnen wichtige zweckgebundene Mittel entzogen.

LSI
Oberstaatsanwaltschaft
Kanton Aargau
Frey-Herosé-Strasse 20
5001 Aarau

LSI
Oberstaatsanwaltschaft des
Kanton Solothurn
Franziskanerhof
Barfüssergasse 28
Postfach 157
4502 Solothurn

Binningen, 18. März 2013

Verfahren gegen Unbekannt re AKW Leibstadt AG (KKL) und Gösgen-Däniken AG (KKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnete kommt hiermit namens und auftrags des Trinationalen Atomschutzverbandes TRAS sowie von Greenpeace Schweiz auf die Strafanzeige vom Dezember 2012 zurück. Ziel der Eingabe ist es, einen Beitrag an die Effizienz und Klarheit der Untersuchung zu leisten.

1. Im Rahmen der Strafanzeige wegen Urkundenfälschung wird unter Ziffer 2.3 die Bilanzierung der beiden Fonds durch die KKG AG und die KKL AG unter Verletzung eindeutiger Vorschriften des OR und entsprechender Vorgaben von Swiss GAAP FER thematisiert.

Die Betreiber beziehen sich immer wieder und als einziges Argument auf die SEFV, welche die Bewertung zu kalkulatorischen Werten förmlich fordere. In der Stellungnahme der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) vom 8. Februar 2013 zu den Vorwürfen von TRAS und Greenpeace wird dazu ausgeführt:

«Die von KKG gewählte Verbuchung des Anspruchs der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG gegenüber dem Stilllegungsfonds und dem Entsorgungsfonds ist nach Obligationenrecht und dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER korrekt. Die Bilanzierung erfolgt zu einem Wert, der eine kalkulatorische Verzinsung umfasst, welche

die Verordnung zu den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die Fonds vorschreibt und welche der Langfristigkeit und der rechtlichen Ausgestaltung der Fonds Rechnung trägt.»

Diese Behauptung ist wahrheitswidrig und entspricht in keiner Art und Weise den erwähnten Gesetzen bzw. Verordnungen. Die SEFV erwähnt an keiner Stelle die von den Betreibern ins Feld geführte Vorschrift. Die SEFV äussert sich lediglich zur Frage, wie die Beiträge, welche die Betreiber jährlich in die beiden Fonds einzahlen müssen, bemessen werden sollen; dies kommt sogar bereits in der Überschrift des Artikels 8 SEFV «Bemessung der Beiträge» zum Ausdruck.

Über die Bewertung bei den Betreibern äussert sich die SEFV nicht. Hingegen hält die SEFV für die Bewertung der Fonds (in der Rechnung des SEFV) klar und deutlich das Marktwertprinzip und die Massgeblichkeit des OR fest (vgl. dazu Art. 18 Abs. 2 SEFV). Die Fondsrechnungen werden nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung (Art. 957–963 OR) geführt. Und die effektiven Anteile der einzelnen Werke an den beiden Fondsvermögen gemäss den Fondsbilanzen werden in der Beilage 3 der Strafanzeige aufgeführt.

Somit entbehrt die Argumentation der Betreiber jeglicher Grundlage. Es ist unverständlich, mit welcher Beharrlichkeit eine objektiv durch den klaren und auch für juristische Laien nicht anders zu verstehenden Gesetzestext als falsch entlarvte Idee weiter vertreten wird.

Im Übrigen bestätigt die KKG AG mit der Formulierung in der Medienmitteilung *«die Bilanzierung erfolgt zu einem Wert, der eine kalkulatorische Verzinsung umfasst»* selber und eindeutig, dass das OR nicht eingehalten wird. Das OR sieht in keinem Artikel den Einbezug irgendeiner kalkulatorischen Komponente vor.

2. Die Medienmitteilung erhärtet zudem in offensichtlicher Art und Weise auch die Problematik der Interessenkonflikte. Es wird in der oben erwähnten Medienmitteilung folgendes festgehalten: *«Insbesondere hat auch die Revisionsgesellschaft Ernst & Young den Sachverhalt analysiert und mit geltenden Gesetzen und Rechnungslegungsstandards verglichen.»* Die Revisionsgesellschaft Ernst & Young gehört aber als Revisionsgesellschaft des KKG selber zu den beanzeigten Unternehmen. Das heisst nichts anderes, als dass diese Stellungnahmen von eigenen Interessen der zuständigen Revisoren geprägt sind; sie konkretisieren sozusagen in ihrer Personen, wer «unbekannt» ist (neben anderen möglichen Mittätern). Nach der von den Anzeigestellern vertretenen Ansicht besteht ein Tatverdacht gegenüber den jeweils zuständigen Revisoren und/oder den Unterzeichner der Bilanzen, dem Finanzchef sowie dem jeweiligen Verwaltungsrat der beanzeigten beiden Unternehmen.
3. Die in der Strafanzeige vertretene Position wird zudem durch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation von Ständerätin Anita Fetz (12.4278: Rechtsanspruch von Atomkraftwerkbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung?) gestützt.

Der Bundesrat hält in seiner Antwort klar und deutlich fest:

«Die Betreiber haben keinen Rechtsanspruch auf eine "garantierte" Anlagerendite von 5%.»

Wenn kein Anspruch besteht, dann kann dies auch keine Bewertungsgrundlage sein. Damit sagt der Bundesrat übrigens nicht nur, dass es keine Bewertungsgrundlage sein kann, sondern auch: die 5% bilden ausschliesslich Basis für die Bemessung der Beiträge der Werke an die Fonds.

Und der Bundesrat bekräftigt einmal mehr, *«dass es für die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke keine besonderen Bestimmungen gibt, die über die für Aktiengesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen. Besondere Rechnungslegungsvorschriften oder erweiterte Aufsichtsrechte über die Rechnungslegung bedürften einer Änderung des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1).»*

Daraus kann ohne weiteres und offensichtlich abgeleitet werden, dass die Anzeige zu Recht erfolgt ist. Dass die damit befassten Revisionsstellen bzw. die zuständigen Exponenten dieser Prüfgesellschaften, welche die entsprechenden Dokumente unterzeichnet haben, als erste – aber nicht ausschliesslich – von den Ermittlungen erfasst werden müssen, ergibt sich damit ebenfalls von selbst.

Mit freundlichen Grüssen
namens und auftrags meiner Mandantschaft

Prof. Dr. iur. Monika Roth, Advokatin

LSI
Oberstaatsanwaltschaft
Kanton Aargau
Frey-Herosé-Strasse 20
5001 Aarau

LSI
Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn
Franziskanerhof
Barfüssergasse 28
Postfach 157
4502 Solothurn

Binningen, 18. März 2013

Verfahren gegen Unbekannt re AKW Leibstadt AG (KKL) und Gösgen-Däniken AG (KKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

namens und auftrags des Trinationalen Atomschutzverbandes sowie von Greenpeace Schweiz sende ich Ihnen beiliegend eine Eingabe zu den bei Ihren Behörden eröffneten Strafverfahren.

Bereits auf S. 3 unserer Strafanzeige wurde erwähnt folgendes ausgeführt:

«Die nachfolgend geschilderten Vorwürfe sind komplex. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es nach Ansicht der Anzeigstellerin in diesem Verfahren gutachterlicher Stellungnahmen bedarf. Es ist wegen offensichtlicher Interessenkonflikte davon abzusehen, dass Revisionsfirmen als Gutachter beigezogen werden.»

Zu denken ist namentlich an die Revisionsstellen: Im 2011 ist es für die KKG AG die Ernst&Young AG und für die KKL AG die KPMG AG (Seite 4).

Die in unserer Eingabe vom heutigen Tag geschilderte Begebenheit und «Bestätigung» der Revisionsgesellschaft Ernst&Young AG zeigt, wie gross die Interessenkonflikte sind. Dabei gilt es an dieser Stelle zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich diese Interessenkonflikte sich nicht allein auf Mitarbeitende und Organe der Gesellschaften beschränken, sondern diese gehen weit in Universitäten und andere Hochschulen hinein. Es ist öffentlich bekannt, dass die Revisionsgesellschaften wichtige Lehrstühle im Bereich Accounting sponsern, womit deren Unabhängigkeit für eine allfällige Gutachtertätigkeit in diesem Fall nicht bejaht werden darf. Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Revisionsgesellschaften Forschungsprojekte sponsern und/oder sich als Partner für einzelne Projekte an Hochschulen zur Verfügung stellen und dann durch eigene Arbeit ein Projekt unterstützen.

Auch deshalb gibt es keine Unabhängigkeit mehr.

Wir ersuchen Sie höflich, dies im Fall von Gutachteraufträgen zu berücksichtigen und der Problematik durch ausführliche Offenlegungsfragen an in Frage kommenden Personen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
namens und auftrags meiner Mandanten

Prof. Dr. iur. Monika Roth, Advokatin